

Videositzungen des Gemeinderats nach § 37a Gemeindeordnung

Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form von Videokonferenzen oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

a) Bei Beratungsgegenständen einfacher Art:

Diese können im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.

Aber: Angelegenheiten, die der Gemeinderat nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann oder die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde haben, sind generell keine Beratungsgegenstände einfacher Art.

Es wird empfohlen, auch sonstige Entscheidungen, bei denen es in besonderem Maß auf die Rechtswirksamkeit ankommt oder Rechtsbehelfe Dritter im Raum stehen, nicht im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu treffen.

b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen:

Die Sitzung darf nur dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die Präsenzsitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen (§ 37a Abs.1 S.3 GemO).

Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen werden kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister als Vorsitzender unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde, Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.Ä.) zu entscheiden.

Sitzungen im Format der Videokonferenz können sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden, jeweils unter Beachtung des Befangenheitsgrundsatzes. Dabei ist der Öffentlichkeitsgrundsatz zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten.

Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art, sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.

Form der Sitzung:

Die Beratung und Beschlussfassung muss durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich sein. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein. Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.

Möglich sind auch Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder. Voraussetzung ist, dass der Bürgermeister eine solche Sitzung einberufen hat. Somit gelten dann alle im Sitzungsraum anwesenden und per Video zugeschalteten Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sind rede- und stimmberechtigt.